

SPIELERSCHUTZ UND JUGENDSCHUTZ IN GEWERBLICHEN SPIELSTÄTTEN

Wo an anderer Stelle noch diskutiert wird, haben wir längst gehandelt.

Kein Gewinnspiel unter 18 Jahren

Die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen werden in gewerblichen Spielstätten strikt eingehalten. Die Service-Fachkräfte nehmen ihre Aufsichtspflichten sehr ernst und bitten im Zweifelsfalle den Spielgast, sich auszuweisen. Zudem ist in die Frontscheiben aller ca. 212.000 Geldgewinnspielgeräte ein Hinweis auf die Altersbeschränkung „ab 18“ unauswechselbar eingedruckt.

Kein Alkoholausschank in Spielstätten

Der Ausschank von Alkohol ist bereits seit **1985** auf Betreiben der Unterhaltungsautomatenwirtschaft in gewerblichen Spielstätten untersagt. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Spieler stets einen „klaren Kopf“ behalten und im vollen Umfang wissen, was sie tun.

Schulung des Personals

Zahlreiche Spielstättenbetreiber schulen nach Vorbild der Spielketten ihr Personal intensiv, um problematische Spieler frühzeitig zu erkennen und einem unkontrollierten Spiel entgegenwirken zu können. Seit **1997** werden zusätzlich in Zusammenarbeit mit der IHK Bonn/Rhein-Sieg Weiterbildungslehrgänge für Spielstättenpersonal durchgeführt. Seit 2008 gibt es eigenständige Ausbildungsberufe in der Automatenwirtschaft, in denen der Umgang mit problematischen Spielern bindend Ausbildungsinhalt ist.

Informationen für Spielgäste

Durch Informationsschriften sowie durch Plakate in gewerblichen Spielstätten wird auf die mögliche Problematik bei exzessivem bzw. unkontrolliertem Spielverhalten und auf Beratungsangebote hingewiesen.

Info-Telefonnummer 01801-372700

Seit **1989** wird in die Frontscheiben aller rund 212.000 Geldgewinnspielgeräte, die in Spielstätten und Gaststätten aufgestellt sind, eine Info-Telefonnummer eingedruckt. Sie ist bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), einer nachgeordneten Behörde des Bundesgesundheitsministeriums, aufgeschaltet. Spieler mit problematischem Spielverhalten können mit einem geschulten Berater in Kontakt treten bzw. erhalten Hinweise auf Beratungs- und Therapieangebote in ihrer Region.

Pathologisches Spielverhalten

Nach **internationalen wissenschaftlichen Untersuchungen** haben **0,2% bis 2% der erwachsenen Bevölkerung in Europa** Probleme mit ihrem Spielverhalten. Davon sind fast alle Formen des Geldgewinn- und Glückspiels betroffen. **Deutschland liegt mit etwa 0,2% bis 0,49% absolut am unteren Rand des Spektrums.** Auch wir möchten – wie alle Anbieter – diesen Anteil in Deutschland möglichst gering halten.

**AUSBILDUNG 2010:
Wir sind dabei!**
www.automatenberufe.de

**Wir sind uns unserer Verantwortung im Interesse unserer Spielgäste bewusst.
Eine Information der deutschen Unterhaltungsautomatenwirtschaft.**

WORÜBER ANDERE REDEN,
DAS MACHEN WIR SCHON LANGE

01801-372700



Die Vorsitzenden der Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft:



Paul Gauselmann
(VDAI)



Uwe Christiansen
(VDAI)



Pit Arndt
(DAGV)



Andy Meindl
(BA)



Ulrich Schmidt
(FORUM)

„Die gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft steht zu ihrer sozialen Verantwortung – Spielerschutz und Prävention dürfen keine Worthülsen sein.“

- Bereits am 15. November 1989 hat die Unterhaltungsautomatenwirtschaft beschlossen, an allen gewerblich betriebenen Geld-Gewinn-Spiel-Geräten (GGSG) Hinweise (1) zum problematischen Spielverhalten und (2) zum Jugendschutz sowie (3) eine Info-Telefonnummer anzubringen.
- Spätestens seit 1996 sind in die Frontscheiben aller am Markt befindlichen mehr als 200.000 GGSG die Hinweise sowie die Info-Telefonnummer lückenlos und unauswechselbar eingedruckt.
- Die Betreuung der Info-Telefonnummer 01801-372700 erfolgt bereits seit Mai 2000 durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Geschulte Mitarbeiter können bei aktuellen Problemen Spielern oder deren Angehörigen sofortigen Rat erteilen bzw. diese an Selbsthilfegruppen und an professionelle Berater in der Region verweisen.
- Verschiedene Gesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) benutzen seit 2006 die von der Automatenwirtschaft eingerichtete Info-Telefonnummer 01801-372700 mit. Erstmals im November 2007 schaltete die BZgA für den DLTB die eigene Info-Telefonnummer 0800-1372700.
- Die deutschen Spielbanken verfügen nicht über ein vergleichbares Instrument des Spielerschutzes – an Slotmachines in den Automaten Sälen der Spielbanken gibt es keine Warnhinweise. Eine einheitliche, bei einer ausgewiesenen und neutralen Institution aufgeschaltete Telefonnummer existiert nicht.



Impressum:

AWI Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH

Dircksenstraße 49 • D-10178 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 24 08 77 60 • Fax: +49 (0) 30 24 08 77 70

Mail: info@awi-info.de • Web: www.awi-info.de

NEUAUFLAGE 2010

JUGEND- UND SPIELERSCHUTZ

in gesellschaftlicher Verantwortung



Verband der Deutschen
Automatenindustrie e. V.



Deutscher Automaten-
Großhandels-Verband e. V.



Bundesverband
Automatenunternehmer e. V.



FORUM für Automatenunter-
nehmer in Europa e. V.



AWI Automaten-
Wirtschaftsverbände-Info GmbH

VORWORT

Etwa ab 1980 wurden die Anbieter von Glücks- und Gewinnspielen in Deutschland erstmals mit dem Stichwort „Spielsucht“ konfrontiert. Die Wissenschaft verfügte nicht über repräsentative Untersuchungen. Bei den Anbietern von Glücks- und Gewinnspielen machte sich Unsicherheit breit. Bisweilen wurde das Thema von den Betreibern bagatellisiert und von den Kritikern zumeist stark übertrieben.

Bereits sehr frühzeitig, noch vor Mitte der 80er-Jahre, förderte die Unterhaltungsautomatenwirtschaft auf Betreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mehrere wissenschaftliche Studien. Insbesondere mussten (1) der Begriff des problematischen bzw. pathologischen Spielverhaltens präzisiert, (2) Ursachen und Umfang der Problematik untersucht und (3) Präventions- sowie Hilfsangebote entwickelt werden.

Im Laufe der Jahre wurde aus der internationalen Forschung deutlich, dass es verschiedene Risikofaktoren gibt, die die Auffälligkeit für die Entwicklung pathologischer Formen des Glücks- und Gewinnspiels erhöhen. Dazu gehören u. a. genetische Einflüsse, Persönlichkeitsauffälligkeiten (z. B. hohe Impulsivität, antisoziales Verhalten), frühkindliche negative Erlebnisse und Stressfaktoren. Pathologisches Spielen kann z. B. Folge einer fehlgeleiteten „Selbsttherapie“ psychosozialer Störungen sein oder Folge von Impulskontrollstörungen.

Für die weit überwiegende Mehrzahl der erwachsenen Bevölkerung (> 99 %) ist es spannend, Gewinnsituationen zu erleben. Das Spiel dient im Rahmen der Freizeitgestaltung der Entspannung, der Ablenkung und der Unterhaltung. Dies bestätigen aktuelle epidemiologische Studien (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [BZgA], Institut für Therapieforschung [München], Prof. Dr. Heino Stöver [Universität Bremen]).

Bei entsprechender Gestaltung der Rahmenbedingungen für Glücks- und Gewinnspiele sowie der Information und Aufklärung unter präventiven Gesichtspunkten kann wahrscheinlich ein Teil der problematischen Entwicklungen verhindert werden. Ein Teil der Spieler mit einer beginnenden Störung wird das problematische Verhalten selbst regulieren können. Andere benötigen eine professionelle ambulante, selten eine stationäre Behandlung.

Um den Spielgästen, die Schwierigkeiten mit ihrem Spielverhalten haben, Hilfestellung zu leisten, hat die Unterhaltungsautomatenwirtschaft in Verbindung mit renommierten Wissenschaftlern, verschiedenen Bundesministerien, der BZgA sowie auch der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) die Thematik wiederholt hinterfragt und Maßnahmen zur Prävention ergriffen. Freiwillige Maßnahmen sind in vielen Fällen später in Gesetze oder Verordnungen eingeflossen. Vielfach war die Unterhaltungsautomatenwirtschaft frühzeitig beispielgebend, wie 1985 mit dem selbst initiierten Alkoholverbot in Spielhallen.

Im Übrigen ...

Niemand wird im Ernst behaupten wollen, dass ein Glücks- oder Gewinnspiel, wenn es vom Staat veranstaltet wird, grundsätzlich weniger problematisch ist als ein gewerblich bzw. von einem privaten Unternehmer veranstaltetes Spiel. Die lange Geschichte verschiedener Skandale in staatlichen Spielbanken spricht eine klare Sprache. Im gewerblichen Bereich setzen sich die Unternehmer gewerblicher Unterhaltungsautomaten seit Jahren für den Spieler- und Jugendschutz ein und nehmen ihre umfänglichen gesellschaftlichen Verpflichtungen verantwortungsbewusst wahr.

MASSNAHMEN ZUM SPIELER- UND ZUM JUGENDSCHUTZ IN GEWERBLICHEN SPIELSTÄTTEN SOWIE IN GASTSTÄTTEN

Der Betrieb gewerblicher Geld-Gewinn-Spiel-Geräte (GGSG) ist im Detail in der Gewerbeordnung (GewO), in der Spielverordnung (SpielV) sowie im Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt. Hinzu kommen freiwillige Maßnahmen. Im Einzelnen:

- ▶ **Begrenzung des Spielangebots** durch Aufstellung von max. 3 Geräten in Gaststätten und von 12 Geräten in einer Spielhallenkonzession.
- ▶ **Kein Geld-Gewinn-Spiel unter 18 Jahren!** Der Jugendschutz wird in Gaststätten durch ständige Aufsicht bzw. bei drei aufgestellten Geräten durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen gewährleistet. Der hohe Stellenwert und die Einhaltung des Jugendschutzes werden bei Kontrollen deutlich. Bei mehrfachen Verstößen stellt sich die Frage der gewerberechlichen Zuverlässigkeit. Gastwirte und Spielstättenbetreiber laufen dann Gefahr, dass ihre Erlaubnisse widerrufen werden.
- ▶ **Zweiergruppenaufstellung** und Sichtblenden in Spielstätten zur Vermeidung des leichten gleichzeitigen Bespielens von mehr als zwei Geräten.
- ▶ Eindruck von Hinweisen auf die bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) geschaltete **Info-Telefonnummer 01801-372700** sowie zum übermäßigen Spielen und auf den Jugendschutz in die Frontscheiben aller GGSG, in der Nähe des Geldeinwurfs (seit 1989 freiwillig und seit 2006 gesetzlich vorgeschrieben).
- ▶ **Auslage von Info-Materialien** über Risiken des übermäßigen Spielens.
- ▶ **Zwangspause** („Abkühlphase“) von 5 Minuten nach einer Stunde Spielbetrieb an einem GGSG.
- ▶ **Begrenzung der Speichermöglichkeit** in Einsatz- und Gewinnspeichern auf 25 €.
- ▶ **Zulassung aller GGSG-Bauarten und Nachbaugeräte** durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB). Ein nachvollziehbares und ehrliches Spiel unter Wahrung des Spielerschutzgedankens ist damit garantiert.
- ▶ Eine von der PTB geprüfte und zugelassene **Kontrolleinrichtung** stellt die Einhaltung der spielrechtlichen Eckdaten (Summe der Verluste [Einsätze abzgl. Gewinne] in einer einzelnen Stunde 80 €, max. durchschnittlicher Stundenverlust 33 € und Summe der Gewinne [abzgl. Einsätze] im Verlauf einer Stunde 500 €) sicher.
- ▶ **Spiel ausschließlich gegen Bargeld!** „Plastikgeld“, Token, Tickets und Kredite sind unzulässig.
- ▶ **Zählwerke** bzw. Ausdrücke zur Auslesung des Kassensinhalts zum Nachweis u. a. der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage.
- ▶ **Öffentliche Bekanntmachung der Zulassungen von GGSG** durch die PTB.
- ▶ **Überprüfung aller GGSG** spätestens nach 24 Monaten auf Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige und zugelassene Prüfstellen.
- ▶ **Verbot jeglicher Jackpots** außerhalb der Bauartzulassungen von GGSG, auch von solchen zu rein werblichen Zwecken.
- ▶ **Schulung des Personals** von Spielstätten im Rahmen betrieblicher Weiterbildung. Seit September 2008 eigenständige Ausbildungsberufe. Die Mitarbeiter werden intensiv auf das Erkennen von und den Umgang mit problematischen Spielern vorbereitet.
- ▶ Fehlverhalten wird im Wege der Selbstordnung der Unterhaltungsautomatenwirtschaft über die **Aktion Roter Brief** verfolgt.

Zugangskontrollen zu Spielstätten (mit Datenabgleich und Sperrdateien) würden aufgrund der Fülle der bei gewerblichen GGSG vorgeschriebenen bzw. praktizierten Maßnahmen, die unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit ausschließen, eine **Überreglementierung** darstellen.

UNGLEICHBEHANDLUNG ZWISCHEN DER GEWERBLICHEN UNTERHALTUNGSAUTOMATENWIRTSCHAFT UND ÖFFENTLICHEN SPIELBANKEN

Zwischen gewerblichen Spielstätten und öffentlichen Spielbanken gibt es signifikante Unterschiede: (1) im Spielangebot, (2) bei den Gewinn- und Verlustmöglichkeiten sowie (3) bei den Spielgästen und ihrer Motivation. Diese Unterschiede beruhen auf bzw. sind hervorgerufen durch abweichende gesetzliche Regelungen. Aber – wird in der Praxis tatsächlich Gleiches gleich und Ungleiches unterschiedlich behandelt?

- ▶ In Spielstätten dürfen nur Geld-Gewinn-Spiel-Geräte (GGSG) mit einer **Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)** aufgestellt werden. In den Automatenhallen der Spielbanken aufgestellte Glücksspielautomaten unterliegen keiner technischen Prüfung, Zulassung und Begrenzung.
- ▶ Einsätze, Gewinne sowie Gewinn- und Verlustsummen sind für GGSG in Spielstätten nach den Maßgaben der Spielverordnung (SpielV) eng begrenzt. Vermögensverschiebungen in kurzer Zeit sind ausgeschlossen. Eine Stunde Spiel am modernen Bildschirm-GGSG kostet in der Praxis durchschnittlich rund 10–15 €. Dagegen sind **Einsätze und Höchstgewinne** bei Slotmachines in den Automatenhallen der Spielbanken in unbegrenzter Höhe erlaubt! In kurzer Zeit können unter Umständen „Haus und Hof“ verloren werden.
- ▶ In Spielhallen darf lediglich ein GGSG pro 12 m² (max. 12 Geräte, auch wenn eine Halle größer als 144 m² ist) aufgestellt werden. Die **Aufstellung** darf nur in Zweiergruppen unter Wahrung von Mindestabständen verbunden mit Sichtblenden erfolgen. In Automatenhallen von Spielbanken dagegen darf eine unbegrenzte Anzahl von Slotmachines ohne weitere raumbezogene Vorgaben aufgestellt werden. In der Regel stehen in einem Raum mehr als 100 Automaten dicht nebeneinander, bisweilen mehr als 300 Automaten.
- ▶ In Spielstätten sind gemäß § 9 Abs. 2 SpielV zusätzliche Gewinnangebote neben den Gewinnen aus Geräten nach §§ 33 c und d GewO untersagt. Die Spielbanken dagegen gewähren regionale und überregionale Zusatzgewinne in Form von sog. **Jackpotauslobungen** bis in Millionen-Höhe sowie zusätzliche Sachprämien, z. B. Sportwagen.
- ▶ Die öffentlichen Spielbanken, gleichgültig ob privat oder staatlich betrieben, müssen nur **Spielbank-abgaben** und Umsatzsteuer zahlen. Ertragssteuern fallen samt und sonders nicht an! Die Spielbank-abgaben können z. T. in den ersten Betriebsjahren sowie in wirtschaftlichen Schwächephasen reduziert werden. Eine derartige Privilegierung wäre in der gewerblichen Wirtschaft undenkbar.
- ▶ Die Spielbanken unterliegen im Gegensatz zur gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft weder einer kommunalen **Vergnügungssteuer** (der auch Lenkungen i. S. des Spielerschutzes zukommt) noch der Gewerbesteuer!
- ▶ In **Spielstätten** ist der Ausschank von **Alkohol verboten**. Der Kopf soll beim Spiel klar sein. In Spielbanken ist Alkohol erlaubt. Infolge des Trinkens möglicherweise eintretende Kontrollverluste werden billigend in Kauf genommen!
- ▶ Abgesetzt vom sog. „Großen Spiel“ werden zunehmend in verschiedenen deutschen Großstädten Automatenhallen (sog. **Dependancen**) **zum Teil in unmittelbarer Nachbarschaft zu gewerblichen Spielstätten** betrieben. Die Spielbanken „wildern“ mit ihrem Automatenspiel in angestammten, seit den 50er-Jahren gesetzlich geregelten Feldern der gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft, ohne dass die Automatenhallen den Restriktionen der Spielstätten unterliegen. Die Spielbanken stellen erst seit Mitte der 70er-Jahre Automaten auf und rationalisieren damit Arbeitsplätze weg. Heute werden ca. 75 % des Bruttospielertrages der Spielbanken mit Automaten erwirtschaftet.

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN GEWERBLICH BETRIEBENEN GGSG UND SLOTMACHINES IN DEN SPIELBANKEN

Gewerbliche Geld-Gewinn-Spiel-Geräte

- ▶ Bundesrecht / Recht der Wirtschaft / Gewerberecht (Wettbewerb)
- ▶ Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)
- ▶ Aufstellorte: Spielstätten / Gaststätten / Beherbergungsbetriebe unter Berücksichtigung der bau-, ordnungs-, jugendschutz- und gewerberechtl. Bestimmungen
- ▶ In Gaststätten: max. 3 Geräte mit Sicherungsmaßnahmen zum Jugendschutz (§ 3 Abs. 1 SpielV)
- ▶ In Spielstätten: max. 12 Geräte mit rechnerisch 12 m² Grundfläche pro Gerät (in 2er-Gruppen, mit Trennwänden) – § 3 Abs. 2 SpielV
- ▶ Strenge Vorgaben für die Gerätekonstruktion in der Spielverordnung (§§ 12, 13 SpielV)
- ▶ Keine unangemessen hohen Verluste in kurzer Zeit (§ 33 e Abs. 1 GewO)
- ▶ Laufzeit mindestens 5 Sekunden (§ 13 Abs. 1, Nr. 1 SpielV)
- ▶ Höchstesinsatz 0,20 €, Höchstgewinn 2,- € (§ 13 Abs. 1, Nr. 1 SpielV)
- ▶ Maximale Gewinnsumme pro Stunde 500,- € [abzgl. Einsätze] (§ 13 Abs. 1, Nr. 4 SpielV)
- ▶ Maximaler Stundenverlust 80,- € (§ 13 Abs. 1, Nr. 3 SpielV)
- ▶ Ø max. Stundenverlust 33,- € (§ 12 Abs. 2 a SpielV), in der Praxis rund 10–15,- €
- ▶ Ø Kasse pro Gerät und Monat in Spielstätten ca. 1.500,- € (in Gaststätten ca. 500,- €)
- ▶ Umsatzsteuer, Vergnügungssteuer, ESt/KSt und GewSt
- ▶ Steuern und Sozialabgaben: mehr als 1 Mrd. € pro Jahr, davon ca. 250 Mio. € Vergnügungssteuer
- ▶ Ca. 212.000 Geräte aufgestellt in ca. 8.000 gewerblichen Spielstätten sowie in ca. 60.000 Gaststätten, Beherbergungsbetrieben sowie bei konzessionierten Buchmachern
- ▶ Kein Alkoholausschank

Slotmachines in den Automaten-sälen der Spielbanken

- ▶ Landesrecht / Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Monopol)
- ▶ Keine Gerätezulassung, keinerlei Bauartvorgaben
- ▶ Slotmachines dürfen ausschließlich in den Automaten-sälen der Spielbanken betrieben werden.
- ▶ In Automaten-sälen sind im Durchschnitt 100 Slotmachines aufgestellt, bisweilen über 300 Automaten. Vorschriften über die Geräteanzahl existieren nicht.
- ▶ Grundfläche nicht vorgeschrieben, faktisch ca. 2,5 bis 3 m² pro Gerät
- ▶ Keinerlei gesetzliche Vorgaben bzw. Regelungen der Gerätekonstruktion
- ▶ Vermögensverschiebungen in größerem Umfang in kurzer Zeit möglich
- ▶ Laufzeit pro Spiel nicht geregelt (in der Regel 3 Sekunden)
- ▶ Einsätze und Gewinne nach oben offen, üblich sind Einsätze von 0,05 € bis > 50,- € pro Spiel
- ▶ Gewinne: bis 50.000,- € in 3 Sek., im Jackpot: 500.000,- € und mehr
- ▶ Maximaler Stundenverlust unbegrenzt, zurzeit bis 50.000,- € möglich
- ▶ Ø Stundenverlust unbegrenzt, zurzeit in der Praxis ca. 300,- €
- ▶ Ø Kasse pro Automat und Monat bis 10.000,- € (und in Ausnahmefällen mehr)
- ▶ Spielbankabgabe (Bemessungsgrundlage Bruttospiel-erträge = Kasse), z. T. zusätzliche Sonderabgaben, Umsatzsteuer, keine ESt/KSt, GewSt und keine Vergnügungssteuer
- ▶ Summe der Spielbankabgaben: ca. 400 Mio. € pro Jahr zzgl. USt
- ▶ etwa 8.900 Slotmachines aufgestellt in 81 Automaten-sälen
- ▶ Alkoholausschank zulässig

GEWERBLICHE SPIELSTÄTTEN UND ÖFFENTLICHE SPIELBANKEN ALS TEIL DES GLÜCKS- UND GEWINNSPIELMARKTES

Freizeitmarkt:	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtumsätze auf dem Freizeitmarkt: ca. 270 bis 300 Mrd. €. • Anteil der Anbieter von Glücks- und Gewinnspielen ca. 10 % (gemessen an den Einsätzen) und ca. 3,5 % (gemessen an den Kassen). • Anteil des gewerblichen Geld-Gewinn-Spiels (gemessen an den Kassen von Geld-Gewinn-Spiel-Geräten [GGSG]) ca. 1,5 %.
Glücks- und Gewinnspielmarkt:	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamteinsätze auf dem Glücks- und Gewinnspielmarkt: > 30 Mrd. €. • Anteil des gewerblichen Geld-Gewinn-Spiels an den Gesamteinsätzen ca. 25 %. Summe der Kassen von GGSG im Jahr 2009 3,34 Mrd. €. • Anteil der Spielbanken an den Gesamteinsätzen ca. 32 %. Summe der Kassen (= Bruttospielertrag) im Großen und Kleinen Spiel 2008 ca. 723 Mio. €.
Wirtschaftsstruktur:	Die gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft ist mittelständisch strukturiert. Der Wirtschaftszweig gehört damit zum Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Es gibt ca. 6.000 kleine und mittelständische Unternehmen auf allen drei Wirtschaftsstufen (Industrie, Großhandel und Automatenaufstellung).
Arbeitsplätze/ Ausbildungsplätze:	Die Unterhaltungsautomatenwirtschaft bietet und sichert rund 70.000 moderne Arbeitsplätze (davon ca. 75 % weibliche Beschäftigte). In den spezifischen Ausbildungsberufen gibt es zurzeit ca. 300 Auszubildende. Die Spielbanken stellen ca. 5.000 Arbeitsplätze.
Bruttospielerträge/ Kassen:	Gemäß langjähriger Erhebungen des FfH-Instituts belaufen sich die Kassen (= Bruttospielerträge) bei GGSG in Spielstätten pro Gerät und Monat auf ca. 1.500 € und in Gaststätten auf ca. 500 €. Bei Slotmachines, wie sie in den Automatenälen der Spielbanken aufgestellt sind, sind dies bis 10.000 € (und in Ausnahmefällen auch mehr).
Auszahlquoten:	Die Auszahlquoten bei GGSG nach „alter“ SpielV (bis 31.12.2005) betragen in der Praxis durchschnittlich 66,7 %. Bei Geräten nach „neuer“ SpielV (ab 1.1.2006) liegen sie in der Praxis i.d.R. bei 75 %. In den Spielbanken belaufen sich die Auszahlquoten auf ca. 95 %. Entscheidender für den Spieler und den Spielerschutz aber sind die durchschnittlichen Stundenverluste. Beim Spiel an modernen GGSG sind dies durchschnittlich in der Praxis rund 10–15 €, z.T. sogar nur 5 €. Hinzu kommt: Im Zeitablauf ist das Spiel an GGSG „preiswerter“ geworden. Kostete eine Stunde Spiel Anfang der 50er-Jahre noch ca. 5 Stundenlöhne, so kann heute im Durchschnitt nur noch ein guter durchschnittlicher Stundenlohn in einer Stunde im GGSG verbleiben. Dagegen sind in Spielbanken Vermögensverschiebungen in kurzer Zeit möglich.
Steuern:	Jährlich erhält der Staat mehr als 1 Mrd. € an Steuern und Sozialabgaben. Davon entfallen ca. 250 Mio. € auf Vergnügungssteuern. Bei den Spielbanken beläuft sich die Summe der Spielbankabgaben auf ca. 400 Mio. € in 2008. Hinzu kommt seit Mai 2006 die Umsatzsteuer.
Aufstellplätze/ Gerätezahl:	In ca. 8.000 gewerblichen Spielstätten und an ca. 60.000 Gaststättenstandorten sind etwa 212.000 gewerblich betriebene GGSG aufgestellt. In den 81 Automatenälen werden ca. 8.900 Slotmachines betrieben (hinzu kommen zwei Standorte mit ausschließlich Großem Spiel). Die Zahl der Slotmachines hat sich seit 1990 verdoppelt.